

L 11 KR 644/18 B ER

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Gelsenkirchen (NRW)

Aktenzeichen

S 43 KR 831/18 ER

Datum

16.08.2018

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 11 KR 644/18 B ER

Datum

09.01.2019

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 16.08.2018 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Ungeachtet der Frage, ob die Beschwerde vom 20.09.2018 fristgerecht erhoben wurde, ist sie jedenfalls nicht begründet. Mit Verfügung vom 14.11.2018 ist die Antragstellerin darum gebeten worden, die Beschwerde nunmehr zu begründen. Ein Eingang ist nicht zu verzeichnen. Demzufolge ist ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2019-02-21